

GESETZENTWURF

der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

A Problem und Ziel

Der Landtag hat im Jahr 2007 auf der Grundlage der Volksinitiative „Für ein weltoffenes, friedliches und tolerantes Mecklenburg-Vorpommern“ eine Erweiterung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Artikel 18a beschlossen. Mit der Erweiterung wurde das Ziel verfolgt, in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern klare Regelungen zu verankern, um rassistischem und rechtsextremistischem Handeln Einhalt gebieten zu können. Mecklenburg-Vorpommern soll sich als weltoffenes Land präsentieren und ausländerfeindlichem, rassistischem, antisemitischem, intolerantem und gewalttätigem Verhalten eine deutliche Absage erteilen und sich auch in der Verfassung ausdrücklich zu einem weltoffenen, friedlichen Miteinander bekennen.

Neben der Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus muss auch im Bewusstsein der besonderen historischen Verantwortung der Schutz und die Förderung des jüdischen Lebens und der jüdischen Kultur in Mecklenburg-Vorpommern in den Blick genommen werden. Diese Stärkung jüdischen Lebens ist dabei ein eigenständiges Ziel staatlichen Handelns und sollte nicht allein auf den Zweck der Antisemitismusbekämpfung reduziert werden. Bislang fehlt in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein Verfassungsauftrag, der den Schutz und die Förderung des jüdischen Lebens und der jüdischen Kultur beinhaltet. Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern soll daher um ein entsprechendes Staatsziel ergänzt werden.

B Lösung

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird in Artikel 18a ergänzt, um dem Staatsziel der Zurückdrängung rassistischer, antisemitischer und nationalsozialistischer Bestrebungen Ausdruck zu verleihen. Sie wird zudem um das Staatsziel ergänzt, das jüdische Leben und die jüdische Kultur zu schützen und zu fördern.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit

Die Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist nur durch ein Gesetz möglich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für das soziale Sicherungssystem)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

ENTWURF

eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1806) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 18a wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „stören“ wird ein Komma und nach den Wörtern „gerichtet sind,“ werden die Wörter „nationalsozialistisches, antisemitisches,“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Es ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und Verantwortung jeder und jedes Einzelnen, diesen entschieden entgegenzutreten.“

2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im Bewusstsein der besonderen historischen Verantwortung Deutschlands schützt und fördert das Land Mecklenburg-Vorpommern das jüdische Leben und die jüdische Kultur.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Julian Barlen und Fraktion

Daniel Peters und Fraktion

Jeannine Rösler und Fraktion

Constanze Oehrich und Fraktion

René Domke und Fraktion

Begründung:**A Allgemeines**

Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu stärken, um dem Staatsziel der Zurückdrängung rassistischer, antisemitischer und nationalsozialistischer Bestrebungen Ausdruck zu verleihen, sowie diese um das Staatsziel des Schutzes und der Förderung des jüdischen Lebens und der jüdischen Kultur zu ergänzen. Bisher fehlt ein entsprechender Verfassungsauftrag.

B Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Mit der Änderung des Artikels 18a Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern soll an die Stelle der bloßen Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Handlungen, die geeignet sind, das friedliche Zusammenleben der Völker und der Bürger Mecklenburg-Vorpommerns zu stören, ein entsprechender Handlungsauftrag an alle Träger öffentlicher Verwaltung treten. Darüber hinaus wird mit der Ergänzung um Artikel 18a Absatz 3 das Staatsziel in die Verfassung aufgenommen, das jüdische Leben und die jüdische Kultur im Bewusstsein der besonderen historischen Verantwortung Deutschlands zu schützen und zu fördern.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.